

Dienstanweisung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
des Landkreises Wolfenbüttel
sowie über den Abschluss von Vergleichen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Dienstanweisung regelt Einzelheiten über Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie über den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Soweit auf diese Bezug genommen wird, sind sie in der jeweiligen Fassung anzuwenden. Regelungen dieser Dienstanweisung werden gegenstandslos, wenn sie geänderten Bestimmungen entgegenstehen.
- 1.2 Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von privatrechtlichen Forderungen sowie öffentlich-rechtlichen Forderungen, die nicht Abgaben sind, gilt § 34 – Stundung, Niederschlagung und Erlass – der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO).
- 1.3 Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die öffentlichen Abgaben (nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – NKAG – Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung – AO).
- 1.4 Werden Haushaltsmittel im Auftrage Dritter verwaltet (z.B. UHV, Bafög, Wohngeld) und sind die Zuständigkeiten für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen insoweit nicht auf den Landkreis übergegangen, so tritt an die Stelle der in dieser Dienstanweisung festgelegten Zuständigkeiten die Zuständigkeit des Dritten oder des von ihm Beauftragten. Im Übrigen ist diese Dienstanweisung sinngemäß anzuwenden.

- 1.5 Die Dienstanweisung für die Regelung des Anordnungswesens im Landkreis Wolfenbüttel ist zu beachten.
- 1.6 Für die Behandlung von Kleinbeträgen (§ 35 KomHKVO / § 15 NKAG) gilt die zurzeit gültige Dienstanweisung über die Behandlung von Kleinbeträgen.
- 1.7 Die Dienstanweisung über die Bewertung von Forderungen des Landkreises Wolfenbüttel ist zu beachten.
- 1.8 Für die Bearbeitung der Veränderung von Ansprüchen sind Amt 20 und die Abteilung 210 abschließend zuständig. Die Entscheidungen, soweit nicht dem Kreisausschuss oder dem Kreistag vorbehalten, werden nach Vordruck (Anlage 1) dokumentiert.
- 1.9 Sofern eine Ausgangsrechnung vorliegt und der angeordnete Betrag nicht oder nicht vollständig eingegangen ist, unterrichtet die Kreiskasse den zuständigen Fachbereich über den Ausgang von Vollstreckungsmaßnahmen, die noch offenstehende Forderung sowie die Entscheidung über eine mögliche Veränderung von Ansprüchen.

2. Stundung

- 2.1 Durch Stundung wird der Zahlungstermin für eine fällige Forderung hinausgeschoben oder eine ratenweise Rückzahlung der Forderung vereinbart.
- 2.2 Die Stundung bedarf eines Antrags der in Schuld stehenden Person. In diesem Antrag sind die wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Diese sind zu überprüfen.
- 2.3 Die Stundung ist zulässig, wenn die Einziehung der Forderung bei ihrer Fälligkeit eine erhebliche Härte für die in Schuld stehende Person bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- 2.4 Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich die in Schuld stehende Person aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

- 2.5 Stundungen dürfen nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. Ein Hinweis darauf ist in die schriftlich zu erteilenden Stundungsvereinbarungen aufzunehmen.
- 2.6 In die Stundung sind entstandene Mahn- und Vollstreckungskosten einzubeziehen. Bei der Einräumung von Teilzahlungen ist in der Stundungsvereinbarung festzulegen, dass die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die in Schuld stehende Person mit zwei fälligen Monatsraten in Verzug geraten ist.
- 2.7 Soweit es notwendig erscheint, kann von der in Schuld stehenden Person eine besondere Sicherheitsleistung gefordert werden.
- 2.8 Gestundete Beträge sind in der Regel mit einem Zinssatz von 0,5 v. H. pro Monat, verzinsliche Forderungen jedoch mit einem Zinssatz von mindestens 1 v. H. über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz, zu verzinsen. Der Zinssatz darf je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde.
- Von der Erhebung von Stundungszinsen wird abgesehen, wenn
- a) die in Schuld stehende Person in ihrer wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder
 - b) der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10,- EUR belaufen würde.
- 2.9 Über die Stundung von Forderungen entscheidet grundsätzlich die Leitung des Amtes 20 Finanzen, sofern Beträge über 5.000,00 € zu stunden sind. Abweichend hiervon ist die Leitung der Kreiskasse befugt, im Zuge der Vollstreckung Forderungen bis zu Beträgen von 5.000,- Euro für den Zeitraum von längstens einem Jahr zu stunden. Die betroffenen Fachbereiche sind über die Entscheidungen zu unterrichten.
- 2.10 Bei mehreren Forderungen aus verschiedenen Bereichen gegen dieselbe in Schuld stehende Person ist eine Stundungsvereinbarung über die Gesamtforderung einschließlich etwaiger Mahn- und Vollstreckungskosten zu erteilen. Alle Beteiligten erhalten einen Abdruck der Stundungsvereinbarung.

- 2.11 Jede Stundung, die nicht von der Kreiskasse ausgesprochen wird, ist dieser unter Beifügung einer Durchschrift oder eines Abdruckes der Stundungsvereinbarung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von einer anordnungsbefugten Person zu unterzeichnen.
- 2.12. Gestundete Beträge werden als Forderung in der Bilanz aufgeführt.

3. Niederschlagung

- 3.1 Durch Niederschlagung wird von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen, ohne auf den Anspruch selbst zu verzichten.
- 3.2 Die Niederschlagung bedarf keines Antrages. Sie ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die der in Schuld stehenden Person nicht mitgeteilt wird. Die weitere Rechtsverfolgung wird durch die Niederschlagung nicht ausgeschlossen.
- 3.3 Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse voraus. Es ist insbesondere zu prüfen, ob gegen einen gegenwärtigen oder künftigen Anspruch der in Schuld stehenden Person aufgerechnet werden kann. Die Gründe für eine Niederschlagung müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.
- 3.4 Vorläufig darf die Weiterverfolgung des Anspruchs – gegebenenfalls auch ohne Vollstreckungshandlung – zurückgestellt werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin/des Schuldners oder aus anderen Gründen **vorübergehend** keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt (**befristete Niederschlagung**).

Die Abteilung 210 überwacht die befristet niedergeschlagenen Ansprüche. Dazu sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Schuld stehenden Person in angemessenen Zeitabständen – in der Regel jährlich – zu überprüfen. Die Verjährung ist in jedem Falle rechtzeitig zu unterbrechen.

Befristet niedergeschlagene Forderungen sind in der Regel als zweifelhafte Forderungen zu behandeln.

- 3.5 Von der weiteren Verfolgung des Anspruchs darf abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der in Schuld stehenden Person oder aus anderen Gründen **dauernd** ohne Erfolg bleiben wird oder die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind (**unbefristete Niederschlagung**).

Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind als uneinbringliche Forderungen zu qualifizieren.

- 3.6 Über die Niederschlagung von Forderungen entscheidet grundsätzlich

- a) die Leitung des Amtes 20 bis zu Beträgen von 5.000 EUR,
- b) die Dezernatsleitung I bis zu Beträgen von 15.000 EUR,
- c) die Landrätin / der Landrat in allen übrigen Fällen bei befristeter Niederschlagung sowie bei Beträgen bis zu 25.000 EUR bei unbefristeter Niederschlagung,
- d) der Kreisausschuss bei unbefristeter Niederschlagung bis zu Beträgen von 125.000 EUR,
- e) im Übrigen der Kreistag.

- 3.7 Abweichend von Ziffer 3.6 entscheidet über die Niederschlagung von Forderungen aus dem Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)

- a) die zuständige Abteilungsleitung bis zu Beträgen von 10.000 EUR,
- b) die zuständige Amtsleitung bis zu Beträgen von 15.000 EUR,
- c) die zuständige Dezernatsleitung bis zu Beträgen von 25.000 EUR
- d) die Landrätin / der Landrat in allen übrigen Fällen bei befristeter Niederschlagung sowie bei Beträgen bis zu 50.000 EUR bei unbefristeter Niederschlagung,

- e) der Kreisausschuss bei unbefristeter Niederschlagung bis zu Beträgen von 125.000 EUR,
- f) im Übrigen der Kreistag.

3.8 Die Kreiskasse führt den zentralen Nachweis über sämtliche niedergeschlagenen Ansprüche. Ihr ist deshalb jede Niederschlagungsentscheidung mitzuteilen. Wird eine befristete Niederschlagung verlängert oder eine befristete in eine unbefristete Niederschlagung umgewandelt, ist der Kreiskasse eine Kopie der Entscheidung zuzuleiten. Ist die niedergeschlagene Forderung noch zum Soll gestellt, ist die Aufnahme einer Niederschlagung in doppelter Ausfertigung vorzukontieren, in der auf die Niederschlagungsentscheidung Bezug genommen und die Art der Niederschlagung angegeben wird.

3.9 Die Einziehung niedergeschlagener Ansprüche ist erneut zu betreiben, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte. Liegen diese Anhaltspunkte den Fachbereichen vor, haben diese der Kreiskasse eine entsprechende Information mit dem Hinweis auf die frühere Niederschlagung zuzuleiten.

4. Erlass

4.1 Der Erlass ist ein endgültiger Verzicht auf einen Anspruch. Der Anspruch erlischt.

Erlassene Forderungen sind als uneinbringliche Forderungen zu behandeln.

4.2 Der Erlass bedarf eines Antrags der in Schuld stehenden Person. Ansprüche dürfen nur erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die in Schuld stehende Person eine besondere Härte bedeuten würde. Diese muss auf Dauer gegeben sein. Eine Stundung der Forderung darf nicht in Betracht kommen.

4.3 Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die in Schuld stehende Person in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und die Gefahr besteht, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- 4.4 Der Erlass eines Anspruchs ist der in Schuld stehenden Person durch eine schriftliche Verzichtserklärung mitzuteilen.
- 4.5 Über den Erlass von Forderungen entscheidet grundsätzlich
- a) die zuständige Dezernatsleitung bei Beträgen bis zu 10.000 EUR,
 - b) die Landrätin / der Landrat bei Beträgen bis zu 25.000,- EUR,
 - c) der Kreisausschuss bei Beträgen bis zu 125.000,- EUR,
 - d) der Kreistag in allen übrigen Fällen.
- 4.6 Abweichend von Ziffer 3.6 entscheidet über den Erlass von Forderungen aus dem Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)
- a) die zuständige Amtsleitung bis zu Beträgen von 5.000 EUR,
 - b) die zuständige Dezernatsleitung bis zu Beträgen von 15.000 EUR
 - c) die Landrätin / der Landrat bis zu Beträgen von 25.000 EUR,
 - d) der Kreisausschuss bis zu Beträgen von 125.000 EUR,
 - e) im Übrigen der Kreistag.
- 4.7 Die Kreiskasse führt zentral ein Verzeichnis über sämtliche erlassenen Ansprüche. Da niedergeschlagene Forderungen direkt in der Kreiskasse in einen Erlass umgewandelt werden, ist ihr deshalb jede Erlassentscheidung mitzuteilen. Existiert die erlassene Forderung noch als Sollstellung, ist eine entsprechende Vorkontierung in doppelter Ausfertigung vorzunehmen, in der auf die Erlassentscheidung Bezug genommen wird.

5. Vergleich

- 5.1 Ein Vergleich ist ein Vertrag, mit dem der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird.
- 5.2 Der Vergleichswert bestimmt sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen der ursprünglichen Forderung und der Forderung, die durch den Vergleich zugestanden werden soll.
- 5.3 Der Abschluss von Vergleichen bedarf grundsätzlich der Zustimmung der unter 4.5 genannten Entscheider. Abweichend von Ziffer 4.5 Buchstabe a entscheidet die Leitung der Kreiskasse selbstständig über Vergleiche bis zu einem Wert in Höhe von 1.000 EUR.
- 5.4 Die bestehenbleibende Forderung ist als Erlass zu behandeln und wie unter 4 beschrieben abzuschließen.

6. Inkrafttreten

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 diese Dienstanweisung beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Landkreises Wolfenbüttel vom 28.06.2016 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 26.09.2022

Christiana Steinbrügge